

per E-Mail an: [zulassung@kvsh.de](mailto:zulassung@kvsh.de)

## ANTRAG auf Anerkennung als Belegarzt für einen angestellten Arzt

### Antragsteller (Arbeitgeber)

Name/Praxis (Stempel)	
Praxis- anschrift	PLZ, Ort Straße, Nr.

### Die Antragstellung erfolgt für den angestellten Arzt:

Titel	
Vorname	
Familienname	
Erst- wohnsitz	PLZ, Ort Straße, Nr.

Name der Belegklinik	
Anschrift der Klinik	PLZ, Ort Straße, Nr.

Ab wann soll der Angestellte belegärztlich tätig werden?	
--	--

Bei Beschäftigung in Teilzeit: Ist der angestellte Arzt neben der vertragsärztlichen Tätigkeit anderweitig tätig? <small>(Hintergrund: Eine ordnungsgemäße stationäre und persönliche Versorgung der Patienten ist zu gewährleisten. Eine belegärztliche Tätigkeit kann keine Nebentätigkeit sein).</small>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Umfang: _____ weiterer Tätigkeitsort: _____
--	---

Teilnahme am Honorararztmodell gemäß § 121 Abs. 5 SGB V? <small>(Vergütung der belegärztlichen Leistungen über Honorarverträge mit der Klinik)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	---

	ist beigefügt	wird nachgereicht	liegt bereits vor
Bescheinigung des Krankenhauses <small>(Gestattung der belegärztlichen Tätigkeit und Anzahl der zur Verfügung stehenden Belegbetten)</small>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Hinweise:**

- Die Ausübung der belegärztlichen Tätigkeit kann erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung über die Anerkennung als Belegarzt erfolgen. Da vor der Genehmigung das Einvernehmen mit den Krankenkassen hergestellt werden muss, kann das Verfahren einige Zeit in Anspruch nehmen.
- Belegärzte sind nicht am Krankenhaus angestellte Ärzte, die berechtigt sind, Patienten (Belegpatienten) im Krankenhaus zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für am Krankenhaus angestellte Ärzte keine Anerkennung als Belegarzt erfolgen kann.
- Einer Belegarztanerkennung steht entgegen, wenn die unverzügliche und ordnungsgemäße Versorgung der zu betreuenden Versicherten aufgrund der Entfernung zwischen dem Vertragsarztsitz sowie dem Erstwohnsitz und dem Krankenhaus mit der Belegabteilung nicht gewährleistet ist. Gemäß Rechtsprechung muss der Vertragsarztsitz sowie der Erstwohnsitz so nahe beim Krankenhaus liegen, dass der Arzt dieses typischerweise innerhalb von 30 Minuten erreichen kann.

Datum _____	Arbeitgeber/Antragsteller _____	angestellter Arzt _____
-------------	---------------------------------	-------------------------